



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1010 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-202375
Fax (+43 1) 531 09-209500
e-mail: vpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-650.938/0005-V/2/b/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

3/10

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 15. November 2017 betreffend ein Landesgesetz über eine Änderung des Landes-Luftreinhaltegesetzes

Der Landeshauptmann von Vorarlberg hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss übermittelt.

Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 19. Jänner 2018.

Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist ein Verbundsystem zum elektronischen Datenmanagement bei umweltschutzbezogenen Dokumentations-, Melde- und Berichtspflichten eingerichtet. Der Gesetzesbeschluss sieht in seiner Z 4 (§ 5 Abs. 4) vor, dass sich die Landesregierung im Hinblick auf die Registrierung und Veröffentlichung von mittelgroßen Feuerungsanlagen dieses Verbundsystems bedienen kann.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft befasst; dieses hat gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung keine Bedenken geltend gemacht.

Ich stelle den

An t r a g,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Vorarlberg folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Vorarlberg

Landhaus
6900 Bregenz

Sachbearbeiter
HOLLEY

DW
202983

Ihre GZ/vom
PrsG-460-4/LG-285 vom 21. November 2017

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. Jänner 2018 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen. "

22. Dezember 2017
Der Bundesminister
für Kunst, Kultur, Verfassung und öffentlicher Dienst:
BLÜMEL